

ordnung vorhandenen prozessökonomischen Mechanismen angeht; sie muss es aber auch nicht. Denn es genügt, dass sie möglichst repräsentativ ist und anhand der ausgewählten Vorschriften deutlich wird, aus welchen Elementen bzw. Tatbestandselementen prozessökonomische Mechanismen typischerweise zusammen- und umgesetzt werden.

Man mag über einen *numerus clausus* der *möglichen* prozessökonomischen Mechanismen uneinig sein und ebenso über den noch kleineren Kreis von *sinnvollen* prozessökonomischen Vorschriften. Zerlegt man die typischen prozessökonomischen Mechanismen jedoch in ihre Bestandteile und vergleicht sie miteinander, zeigt sich bald, dass die einzelnen Elemente und Bausteine der Mechanismen sich auffallend häufig wiederholen und wohl im Sinne eines *numerus clausus* begrenzt sind:

«Dem kundigen Gestalter des Prozessrechts sind naturgemäß alle Regelungselemente und -techniken bekannt, mit denen die Verfahrensdauer verkürzt werden kann. Dass auf diesem Gebiet neue Bauelemente des Verfahrensrechts erdacht werden können, ist wenig wahrscheinlich. Vielmehr geht es darum, die an sich *bekannt*en Bauelemente so zu kombinieren, dass das Ziel der kürzeren Verfahrensdauer mit einiger Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann.»<sup>544</sup>

An einigen wenigen, dafür jedoch auffallend und hauptsächlich prozessökonomischen Vorschriften, eben prozessökonomischen Mechanismen im strengen Sinne, treten diese Elemente bereits alle sichtbar hervor. Hierin liegt der entscheidende Schritt zu deren Verständnis, von dem alle weiteren ausgehen. Die weiteren möglichen Schritte sind unzählig viele wie die verschiedenen Kombinationen der Elemente zu eigenen oder neuen Mechanismen oder das Einfügen einzelner solcher Elemente zwecks Prozessökonomisierung in bestehende Normen. Doch bleiben sie alle den Elementen, aus denen sie hervorgehen, verhaftet und können durch sie gewissermassen entschlüsselt werden.

Als *Auswahl prozessökonomisch repräsentativer Vorschriften* aus der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 könnte – nur eine

---

544 Jelinek, S. 602, Hervorhebung E. S.; vgl. Oberhammer, Speeding up, S. 230: «the fact that the number of conceivable measures [to speed up litigation, E. S.] is limited».